

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Radebeul

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (GVBl. S. 118, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (GVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 24.11.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Radebeul erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Stadtgebiet Radebeul
 1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schau-
stellungen ähnlicher Art (z.B. Mister-/Misswahlen),
 3. Catcher-, Ringkampf- oder Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche
Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen,
 4. Erotikmessen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanisches Schaukelpferd) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden;
2. Geräte zu Wiedergabe von Musikdarbietungen, Tischfußball, Billardtische, Dartspielgeräte;



3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 5 dieser Satzung angegeben worden ist;
4. Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art, die überwiegend künstlerischen, akrobatischen oder sportlichen Charakter tragen, sowie Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen zur Wahrung von Kulturgut und Brauchtum.

§ 4 Steuerschuldner/Haftungsschuldner

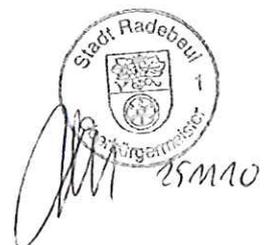
- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Apparate, Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden, die für sich der Besteuerung unterliegen oder bei denen es zu steuerpflichtigen Handlungen kommt (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist auch der Inhaber der Räume, Grundstücke und Einrichtungen, in denen die Veranstaltungen oder sonstigen steuerpflichtigen Handlungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an dem Ertrag aus der Veranstaltung oder aus den sonstigen steuerpflichtigen Handlungen beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach Aufstellungs-/Veränderungstag der Großen Kreisstadt Radebeul auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.
- (2) Wird die Außerbetriebnahme, sowie der Austausch von Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Frist von einem Monat der Großen Kreisstadt Radebeul mitgeteilt, gilt der Tag des Posteinganges der Veränderungsmitteilung bzw. der Tag des Bekanntwerdens der Änderung im Bereich des Sachgebiets Steuern als Tag der Außerbetriebnahme bzw. des Austausches des Gerätes.
- (3) Veranstaltungen und sonstige steuerpflichtige Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sind spätestens drei Arbeitstage vor deren Beginn bei der Stadtverwaltung Radebeul, Kämmereiamt, unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Dauer der Veranstaltung, des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungsfläche nach § 9 Nr. 2 sowie der voraussichtlichen Besucherzahl steuerlich anzumelden.

Gleichzeitig sind die Pflichten aus § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 6 zu beachten.

- (4) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung Radebeul eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.



2. Abschnitt – Festlegungen zur Vergnügungssteuer für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Steuertatbestände

§ 6 Bemessungsgrundlagen

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen.
3. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 7 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeiten

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes und endet mit dem Abbau oder der Außerbetriebnahme eines Gerätes nach § 5 Abs. 1 bzw. mit dem Tag des Posteinganges der Veränderungsmitteilung bzw. dem Bekanntwerden der Änderung gemäß § 5 Abs. 2.
- (2) Die Steuerschuld entsteht
 1. bei Apparaten und Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
Der Steuerschuldner ist verpflichtet die zu entrichtende Steuer selbst zu errechnen und diese bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in einem amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Steueranmeldung) der Großen Kreisstadt Radebeul mitzuteilen. Auf Verlangen sind der Steueranmeldung die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Nr. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.
 2. bei Apparaten und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (3) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Die Große Kreisstadt Radebeul ist berechtigt bei regelmäßig wiederkehrenden Besteuerungstatbeständen die Steuer für einzelne Kalenderjahre als Vorauszahlung zu erheben. In diesen Fällen ist die Vorauszahlung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Steuerschuld des vorangegangenen Kalenderjahres zu entrichten.



§ 8 Steuersätze

Die Vergnügungssteuer beträgt

- | | | |
|------|---|---------------------------------|
| 1. | für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| 2. | für jedes Gerät ohne Gewinnmöglichkeit
pro angefangenem Kalendermonat | |
| | a) in gastronomischen Betrieben oder
sonstigen öffentlich zugänglichen Orten | 25,00 € |
| | b) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 50,00 € |
| 3. | bei Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | |
| 3.1. | für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit | 20 v.H. des Einspielergebnisses |
| 3.2. | für jedes Gerät ohne Gewinnmöglichkeit
pro angefangenem Kalendermonat | |
| | a) in gastronomischen Betrieben oder
sonstigen öffentlich zugänglichen Orten | 125,00 € |
| | b) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 250,00 € |

3. Abschnitt – Festlegungen zur Vergnügungssteuer für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 fallenden Veranstaltungen und steuerpflichtigen Handlungen

§ 9 Bemessungsgrundlage

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. nach dem Verkaufswert für alle ausgegebenen Eintrittskarten, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Besitz einer Eintrittskarte oder dieser der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig ist. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen. Alle als „Freikarten“ ausgegebenen Eintrittskarten sind mit dem höchsten Verkaufswert der ausgegebenen Eintrittskarten für die jeweilige Veranstaltung anzusetzen.
2. nach der Größe des benutzten Raumes, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung nicht vom Besitz einer Eintrittskarte abhängig ist. Die Größe des Raumes (Veranstaltungsfläche) wird festgestellt:
 - a) nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ohne Kassenräume, Garderoben und Toilettenanlagen;
 - b) bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Freien stattfinden, sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen



einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelte u.ä. Einrichtungen anzurechnen.

3. Der Steuerschuldner ist auf Anforderung der Stadtverwaltung Radebeul verpflichtet, die zur Berechnung der Fläche geeigneten Unterlagen (z.B. Grundrisse) vorzulegen. Kann die Fläche nicht hinreichend genau bestimmt werden, insbesondere weil Unterlagen im Sinne von Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann die Stadtverwaltung Radebeul die Fläche schätzen.

§ 10 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Bediensteten der Stadtverwaltung Radebeul oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
Zum Zwecke der Kontrolle ist den Bediensteten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Radebeul kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.
- (3) Der Verantwortliche der Veranstaltung hat der Stadtverwaltung Radebeul spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen und zurückgenommenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.
Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadtverwaltung Radebeul auf Verlangen vorzuzeigen.
Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist die Stadtverwaltung Radebeul berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.
- (5) Die Stadtverwaltung Radebeul kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohem Aufwand Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.
- (6) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 4 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung Radebeul abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.

Die Stadtverwaltung Radebeul kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume, längstens jedoch bis zu 3 Monaten, zulassen.
- (7) Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

§ 11 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeiten bei Veranstaltungen

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.



(3) Die Steuer wird innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | bei den im von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Steuergegenständen | 25 v.H. |
| 2. | bei den im von § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Steuergegenständen | 30 v.H. |
| 3. | bei den im von § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Steuergegenständen | 30 v.H. |
| | des Entgeltes. | |
| 4. | bei einer Bemessungsgrundlage des § 9 Nr. 2 je angefangene 10 m ² der Veranstaltungsfläche | 15,00 € |

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13 Ersatzbemessung durch Steuerschätzung

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung bzw. der abgeforderten Nachweise innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 nicht nach, kann die Höhe der festzusetzenden Vergütungssteuer geschätzt werden.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergütungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellung ermöglicht werden kann.
- (3) Weitere gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Pflichten nach § 5, § 7 Abs. 2 Nr.1 und § 10 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.



§ 16 Übergangsvorschriften; Beschränkung der Steuerschuld

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spiel-einrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Ergibt sich in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung vom 28.11.2007 bis zum 31.12.2010 eine niedrigere Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) als in Anwendung von § 6, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber dem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.
- (3) Abweichend von § 7 dieser Satzung hat der Steuerschuldner für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Ablauf des dritten Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung eine Steuererklärung i.S.v. § 150 Abs. 1 und 3 AO auf einem von der Stadt Radebeul vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennezeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Radebeul vom 28.11.2007 (Amtsblatt 11/2008, S. 11 ff) außer Kraft.

Radebeul, den 25. November 2010



Wendsche
Oberbürgermeister

